

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG ABTEILUNG 2 V / VERFASSUNGSDIENST

Zl. Verf- 87/4/1995

Auskünfte: Dr. Glantschnig

Tel Nr.: 0463-536

Dw.: 30204

Bezug:

Bitte Eingaben ausschließlich an die
Behörde richten und die Geschäfts-
zahl anführen.

Betreff: Entwurf eines Munitionslagergesetzes;
Stellungnahme

Dr. Wunsperger

An das

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	9 -GE/19-PT
Datum:	1. MRZ. 1995
Verf.	2. März 1995

Präsidium des Nationalrates

1017 WIEN

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Munitionslagergesetzes, übermittelt.

Anlage

Klagenfurt, 23. Februar 1995
Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:
Dr. Sladko eh.

F.d.R.d.A.

Dr. Sladko

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

ABTEILUNG 2 V / VERFASSUNGSDIENST

Zl. Verf- 87/4/1995

Auskünfte: Dr. Glantschnig

Tel Nr.: 0463-536

Dw.: 30204

Bezug:

Bitte Eingaben ausschließlich an die
Behörde richten und die Geschäfts-
zahl anführen.

Betreff: Entwurf eines Munitionslagergesetzes;
Stellungnahme

An das

Bundesministerium für Landesverteidigung

Dampfschiffstraße 2

1033 WIEN

Zu dem mit Schreiben vom 27. Dezember 1994, GZ. 10.049/0002-1.9/94 übermittelten Entwurf eines Munitionslagergesetzes, nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung Stellung wie folgt:

Die Anpassung des derzeit in Geltung stehenden Bundesgesetzes über militärische Munitionslager aus dem Jahre 1967 an die Erfahrungen in der Praxis und die im Sinne der Umsetzung der Bestrebungen nach Rechtsbereinigung und Erleichterung des Zugangs zum Recht in Aussicht genommene Neufassung dieses Normenkomplexes, wird aus Landessicht begrüßt.

Im Zusammenhang mit der Festlegung des Gefährdungsbereiches von militärischen Munitionslagern nach § 6 Abs. 1 des Entwurfes wird aus Landessicht allerdings angeregt, daß eine an der Amtstafel des Bundesministeriums für Landesverteidigung für die Dauer von drei Wochen anzuschlagende Verordnung, für die ausdrücklich eine Kundmachung im Bundesgesetzblatt nicht vorgesehen ist, außer den Bürgermeistern der Gemeinden, deren Gebiet durch den Gefährdungsbereich berührt wird und den ausdrücklich erwähnten Bezirksverwaltungsbehörden, Bundespolizeibehörden und Grundbuchsgericht auch den Ämtern der Landesregierungen bekannt zu geben sein soll. Die Notwendigkeit einer derartigen Information ergibt sich daraus, daß die Festlegung von Gefährdungsbe-

reichen für militärische Munitionslager eine erhebliche Beeinflussung der möglichen Nutzungen des Raumes darstellt und von der Landesregierung als Trägerin der überörtlichen Raumplanung im Sinne des wechselseitigen Rücksichtnahmegebotes der betroffenen Gebietskörperschaft in der überörtlichen Raumplanung zu berücksichtigen ist.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, 23. Februar 1995

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Sladko eh.

F.d.R.d.A.

